



Bundesgesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 63 Absatz 1 und 63a Absatz 1 zweiter Satz der
Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Anstalt und Ziele

Art. 1 Name, Rechtsform, Zuordnung und Sitz

¹ Die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie organisiert sich selbst und führt eine eigene Rechnung.

³ Sie wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

⁴ Sie ist dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zugeordnet.

⁵ Der Bundesrat legt den Sitz der EHB fest.

⁶ Die EHB wird im Handelsregister eingetragen.

⁷ Sie lässt sich gemäss Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 (HFKG)³ institutionell akkreditieren.

SR

1 SR 101

2 BBl 20.. ...

3 SR 414.20

Art. 2 Ziele

¹ Mit der EHB schafft der Bund ein Kompetenzzentrum, das durch Lehre und Forschung sowie Dienstleistungen zur Entwicklung der Berufspädagogik und der Berufsbildung in der Schweiz beiträgt.

² Zur Erreichung der Ziele erfüllt die EHB die Aufgaben nach Artikel 3.

2. Abschnitt: Bildungsangebot, weitere Aufgaben und Zusammenarbeit**Art. 3** Bildungsangebot sowie weitere Aufgaben und Befugnisse

¹ Die EHB bietet folgende Bildungsgänge an:

- a. Aus- und Weiterbildungen für Lehrpersonen in der Berufsbildung, für Prüfungsexpertinnen und -experten sowie für weitere Berufsbildungsverantwortliche;
- b. Hochschulstudiengänge für Fachleute der Berufsbildung.

² Sie engagiert sich für die Berufsentwicklung und unterstützt Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt nach Artikel 1 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴ (BBG) bei der Entwicklung und Weiterentwicklung der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung.

³ Sie betreibt Berufsbildungsforschung.

⁴ Sie kann im Berufsbildungsbereich Ausbildungs- und Forschungsaufträge übernehmen und andere Dienstleistungen erbringen.

⁵ Der Bundesrat kann der EHB weitere Aufgaben im Berufsbildungsbereich von gesamtschweizerischem Interesse übertragen.

Art. 4 Zusammenarbeit

¹ Die EHB arbeitet mit den kantonalen pädagogischen Hochschulen und mit den Organisationen der Arbeitswelt zusammen.

² Sie kann mit weiteren in- und ausländischen Hochschulen und Institutionen zusammenarbeiten.

3. Abschnitt: Titel und Zulassung**Art. 5** Lehrdiplome, Zertifikate und weitere Titel

¹ Die EHB verleiht Lehrdiplome und Zertifikate sowie Bachelor- und Mastertitel.

² Sie kann weitere Zeugnisse sowie Bescheinigungen ausstellen.

³ Der EHB-Rat regelt in einem Reglement die Bezeichnungen der Abschlüsse.

⁴ SR 412.10

Art. 6 Zulassung

¹ Die Zulassungsbedingungen für die Diplom- und Zertifikatsstudiengänge sowie für die Weiterbildungslehrgänge richten sich nach den Bestimmungen des 6. Kapitels des BBG⁵ und nach den dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

² Für den Zugang zur ersten Studienstufe der Hochschulstudiengänge (Bachelor) gelten die Voraussetzungen nach Artikel 24 des HFKG⁶.

³ Zur zweiten Studienstufe der Hochschulstudiengänge (Master) werden Personen zugelassen, die über einen Bachelorabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

⁴ Der EHB-Rat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

4. Abschnitt: Organisation**Art. 7** Organe

Die Organe der EHB sind:

- a. der EHB-Rat;
- b. die Hochschulleitung;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 8 EHB-Rat: Stellung, Wahl, Organisation und Interessenbindungen

¹ Der EHB-Rat ist das strategische Leitungsorgan. Er besteht aus sieben bis neun Mitgliedern; die Mitglieder müssen fachkundig und unabhängig sein.

² Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den EHB-Rat müssen gegenüber dem Bundesrat ihre Interessenbindungen offenlegen.

³ Der Bundesrat wählt die Mitglieder und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Er wählt die Mitglieder für längstens vier Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten ist auf insgesamt zwölf Jahre, jede der weiteren Mitglieder auf acht Jahre beschränkt. Der Bundesrat kann die Mitglieder aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

⁴ Der Bundesrat legt das Honorar der Mitglieder des EHB-Rates und die weiteren Vertragsbedingungen fest. Der Vertrag der Mitglieder des EHB-Rates mit der EHB untersteht dem öffentlichen Recht. Ergänzend kommen die Bestimmungen des Obligationenrechts⁷ sinngemäss zur Anwendung.

⁵ Die Mitglieder des EHB-Rates müssen ihre Aufgaben und Pflichten mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der EHB in guten Treuen wahren.

⁵ SR 412.10

⁶ SR 414.20

⁷ SR 220

⁶ Sie legen ihre Interessenbindungen gegenüber dem EHB-Rat offen und melden diesem Veränderungen laufend. Der EHB-Rat informiert den Bundesrat darüber jährlich im Geschäftsbericht. Ist eine Interessenbindung mit der Mitgliedschaft im EHB-Rat unvereinbar und hält das Mitglied an ihr fest, so beantragt der EHB-Rat dem Bundesrat dessen Abberufung.

⁷ Die Mitglieder des EHB-Rates sind während der Zugehörigkeit zum EHB-Rat und nach deren Beendigung zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.

Art. 9 EHB-Rat: Aufgaben

Der EHB-Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er stellt die strategische Führung der EHB sicher.
- b. Er sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele des Bundesrates und erstattet diesem jährlich Bericht über deren Erreichung.
- c. Er erlässt das Organisationsreglement, ein Reglement über die Entgegennahme und die Verwaltung von Drittmitteln, eine Personal- und eine Gebührenverordnung. Er erlässt überdies die weiteren Verordnungen und Reglemente, zu deren Erlass er in diesem Gesetz die Befugnis erhält. Die Personal- und die Gebührenverordnung unterbreitet er dem Bundesrat zur Genehmigung.
- d. Er vertritt die EHB als Vertragspartei im Sinne von Artikel 32*d* Absatz 2 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁸ (BPG).
- e. Er entscheidet über die Begründung, die Änderung und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit der Direktorin oder dem Direktor und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ratssekretariats sowie, auf Antrag der Direktorin oder des Direktors, mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung. Die Begründung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Direktorin oder dem Direktor bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.
- f. Er ernennt die stellvertretende Direktorin oder den stellvertretenden Direktor auf Antrag der Direktorin oder des Direktors.
- g. Er beaufsichtigt die Hochschulleitung.
- h. Er sorgt für ein angemessenes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.
- i. Er bestimmt die Verwendung der Reserven im Rahmen der Vorgaben des Bundesrates.
- j. Er verabschiedet das Budget und beantragt beim WBF die Abgeltung nach Artikel 18. Das WBF stellt dem Bundesrat Antrag.
- k. Er erstellt und verabschiedet für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht. Er unterbreitet den revidierten Geschäftsbericht dem WBF. Das WBF stellt

⁸ SR 172.220.1

dem Bundesrat Antrag auf Genehmigung; gleichzeitig stellt es dem Bundesrat Antrag auf Entlastung und auf die Verwendung eines allfälligen Gewinns. Der EHB-Rat veröffentlicht den Geschäftsbericht nach der Genehmigung.

Art. 10 Hochschulleitung

¹ Die Hochschulleitung ist das operative Führungsorgan. Sie steht unter der Leitung der Direktorin oder des Direktors.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie führt die Geschäfte.
- b. Sie koordiniert die Angebote und Leistungen der EHB.
- c. Sie erlässt Verfügungen nach Massgabe des Organisationsreglements des EHB-Rates.
- d. Sie erarbeitet Entscheidungsgrundlagen zuhanden des EHB-Rates und erstattet ihm regelmässig Bericht, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.
- e. Sie vertritt die EHB gegen aussen.
- f. Sie entscheidet über die Begründung, die Änderung und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse des Personals der EHB, mit Ausnahme der Personen nach Artikel 9 Buchstabe e.

³ Die Hochschulleitung erfüllt überdies alle Aufgaben, die dieses Gesetz nicht einem anderen Organ zuweist.

Art. 11 Revisionsstelle

¹ Der Bundesrat wählt die Revisionsstelle. Er kann sie abberufen.

² Auf die Revisionsstelle und die Revision sind die Vorschriften des Aktienrechts zur ordentlichen Revision sinngemäss anzuwenden.

³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie prüft ausserdem, ob im Lagebericht (Art. 21) die Angaben zur Durchführung eines der EHB angemessenen Risikomanagements sowie die Angaben zur Personalentwicklung den Tatsachen entsprechen.

⁴ Sie erstattet dem EHB-Rat und dem Bundesrat über das Ergebnis ihrer Prüfung umfassend Bericht.

⁵ Der Bundesrat kann bestimmte Sachverhalte durch die Revisionsstelle abklären lassen.

Art. 12 Hochschulangehörige und Mitwirkung

¹ Hochschulangehörige sind:

- a. die Mitglieder der Hochschulleitung;
- b. das wissenschaftliche Personal;

- c. das administrative und das technische Personal;
- d. die Studierenden und die Hörerinnen und Hörer.

² Die Hochschulangehörigen wirken bei der Meinungsbildung und Entscheidvorbereitung mit, bei Fragen, die für sie von Interesse sind.

³ Die Hochschulleitung sorgt für eine umfassende Information der Hochschulangehörigen. Diese können allen Organen Vorschläge einreichen.

⁴ Der EHB-Rat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

5. Abschnitt: Personalrechtliches und Rechte an Immaterialgütern

Art. 13 Anstellungsverhältnisse nach BPG

¹ Die Hochschulleitung und das übrige Personal unterstehen dem BPG⁹, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

² Die EHB ist Arbeitgeberin im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 BPG.

³ Für Angestellte in Lehr- und Forschungsprojekten sowie für Personen in Projekten, die mit Drittmitteln finanziert werden, kann das Arbeitsverhältnis während längstens neun Jahren wiederholt befristet abgeschlossen und ordentlich gekündigt werden.

Art. 14 Anstellungsverhältnisse nach Obligationenrecht

¹ Die EHB kann folgendes Personal dem Obligationenrecht¹⁰ unterstellen:

- a. Doktorandinnen und Doktoranden auf wissenschaftlichen Förderstellen;
- b. Angestellte in Projekten, die mit Drittmitteln finanziert werden;
- c. externe Lehrbeauftragte.

² Der Arbeitsvertrag für die Personalkategorien nach Absatz 1 kann über die Gesamtdauer von längstens neun Jahren wiederholt befristet abgeschlossen und ordentlich gekündigt werden. Wird diese Gesamtdauer überschritten, so gilt der Arbeitsvertrag als unbefristet.

Art. 15 Pensionskasse

¹ Die Hochschulleitung und das übrige Personal sind bei der Pensionskasse des Bundes (PUBLICA) nach den Bestimmungen der Artikel 32a–32m BPG¹¹ versichert.

² Die EHB ist Arbeitgeberin nach Artikel 32b Absatz 2 BPG. Sie gehört zum Vorsorgewerk Bund. Artikel 32d Absatz 3 BPG ist anwendbar.

⁹ SR 172.220.1

¹⁰ SR 220

¹¹ SR 172.220.1

Art. 16 Rechte an Immaterialgütern

¹ Der EHB gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen, die zur EHB in einem Arbeitsverhältnis stehen, in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit und in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten geschaffen worden sind; ausgenommen sind die Urheberrechte.

² Die EHB hat bei Computerprogrammen, die von Personen, die zur EHB in einem Arbeitsverhältnis stehen, in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit und in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten geschaffen worden sind, die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse. Sie kann für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberrinnen und -inhabern treffen.

³ Die Personen, welche die Immaterialgüter im Sinne der Absätze 1 und 2 geschaffen haben, sind am allfälligen Gewinn, der durch eine Verwertung entsteht, angemessen zu beteiligen.

6. Abschnitt: Finanzierung und Finanzhaushalt**Art. 17** Finanzierung

Die EHB finanziert ihre Tätigkeiten aus:

- a. Abgeltungen des Bundes;
- b. Gebühren;
- c. Drittmitteln.

Art. 18 Abgeltung des Bundes

Der Bund gewährt der EHB jährliche Beiträge zur Abgeltung der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 Absätze 1–3 und 5 sowie für den Betrieb.

Art. 19 Gebühren

¹ Die EHB erhebt Gebühren für:

- a. ihre Ausbildungen und Hochschulstudiengänge;
- b. ihre Weiterbildungen, sofern diese Dienstleistungen keine gewerblichen Leistungen nach Artikel 27 darstellen;
- c. weitere Dienstleistungen;
- d. weitere Verwaltungsverrichtungen.

² Die Gebühren für Ausbildungen und Hochschulstudiengänge tragen zur Kostendeckung bei und sind so zu bemessen, dass sie den Zugang zum Studium nicht beeinträchtigen.

³ Die Gebühren für Weiterbildungen sind nach den Bestimmungen über den Wettbewerb nach Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014¹² über die Weiterbildung zu bemessen.

⁴ Die Gebühren für weitere Dienstleistungen müssen grundsätzlich kostendeckend sein. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden bei den Gebühren für Dienstleistungen im überwiegenden öffentlichen Interesse.

⁵ Für die Gebühren für weitere Verwaltungsrichtungen gelten das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip.

⁶ Der EHB-Rat regelt in der Gebührenverordnung insbesondere die Gebührentarife. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen, soweit diese durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

Art. 20 Drittmittel

¹ Die EHB darf Drittmittel entgegennehmen, soweit dies mit ihrer Unabhängigkeit und ihren Aufgaben und Zielen vereinbar ist.

² Drittmittel sind namentlich:

- a. Einnahmen für nicht gewerbliche Leistungen, die der EHB von dritter Seite zufließen;
- b. Entgelte für gewerbliche Leistungen nach Artikel 27;
- c. Zuwendungen.

Art. 21 Geschäftsbericht

¹ Der Geschäftsbericht enthält die Jahresrechnung und den Lagebericht.

² Die Jahresrechnung setzt sich zusammen aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang.

³ Der Lagebericht enthält insbesondere Angaben zum Risikomanagement, zur Personalentwicklung und zu den Interessenbindungen der Mitglieder des EHB-Rates.

Art. 22 Rechnungslegung

¹ Die Rechnungslegung der EHB stellt ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dar.

² Sie folgt den Grundsätzen der Wesentlichkeit, der Vollständigkeit, der Verständlichkeit, der Stetigkeit und der Bruttodarstellung und richtet sich nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung.

³ Das betriebliche Rechnungswesen ist so auszugestalten, dass Aufwände und Erträge nach den einzelnen Dienstleistungsbereichen ausgewiesen werden können.

¹² SR 419.1

⁴ Der Bundesrat kann Vorschriften zur Rechnungslegung erlassen. Er kann der EHB namentlich Abweichungen von anerkannten Standards zur Rechnungslegung oder Ergänzungen vorschreiben.

Art. 23 Reserven

¹ Die EHB kann Reserven bilden.

² Die Reserven dürfen zehn Prozent des jeweiligen Jahresbudgets nicht übersteigen.

³ Sie werden zum Ausgleich von Verlusten und zur Finanzierung von Projekten und geplanten Investitionen verwendet.

Art. 24 Tresorerie

¹ Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) verwaltet im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie die liquiden Mittel der EHB.

² Sie kann der EHB zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft Darlehen zu markt-konformen Bedingungen gewähren.

³ Die EFV und die EHB vereinbaren die Einzelheiten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Art. 25 Steuern

¹ Die EHB ist im Rahmen ihrer nichtgewerblichen Leistungen von jeder Besteuerung durch Bund, Kantone und Gemeinden befreit.

² Vorbehalten bleiben das Bundesrecht über:

- a. die Mehrwertsteuer;
- b. die Verrechnungssteuer.

³ Die EHB wird für Gewinne aus den gewerblichen Leistungen nach Artikel 27 besteuert.

Art. 26 Liegenschaften

¹ Der Bund kann der EHB die notwendigen Liegenschaften zur Miete überlassen. Die Liegenschaften verbleiben im Eigentum des Bundes; er sorgt für deren Unterhalt.

² Der Bund stellt der EHB für die Miete der Liegenschaft einen angemessenen Betrag in Rechnung.

³ Die Begründung der Miete und die Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Bund und der EHB vereinbart.

Art. 27 Gewerbliche Leistungen

¹ Die EHB kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;

- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

² Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Eine Quersubventionierung gewerblicher Leistungen ist nicht zulässig.

³ Das WBF kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen von den Bestimmungen nach Absatz 2 zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

7. Abschnitt: Wahrung der Bundesinteressen

Art. 28 Strategische Ziele

¹ Der Bundesrat legt im Rahmen der Ziele und Aufgaben der EHB für jeweils vier Jahre die strategischen Ziele für die EHB verbindlich fest.

² Er hört vorgängig den EHB-Rat an.

Art. 29 Aufsicht

¹ Die EHB untersteht der Aufsicht des Bundesrates.

² Der Bundesrat übt seine Aufsichtsfunktion insbesondere aus durch:

- a. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des EHB-Rates und von dessen Präsidentin oder Präsidenten;
- b. die Wahl und die Abberufung der Revisionsstelle;
- c. die Genehmigung:
 - 1. der Begründung und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Direktorin oder dem Direktor,
 - 2. der Personal- und der Gebührenverordnung,
 - 3. des Geschäftsberichts und des Beschlusses über die Verwendung eines Gewinns;
- d. den Erlass der strategischen Ziele und die jährliche Überprüfung von deren Erreichung;
- e. die Entlastung des EHB-Rats.

³ Er kann Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der EHB nehmen und sich über deren Geschäftstätigkeit jederzeit informieren lassen.

8. Abschnitt: Sanktionen und Titelschutz

Art. 30 Disziplinar massnahmen

¹ Disziplinar massnahmen können nur nach einer Untersuchung ausgesprochen werden.

² Disziplinar massnahmen gegenüber Studierenden und Hörerinnen und Hörern sind:

- a. der Verweis;
- b. der Verweis mit Androhung des Ausschlusses von Lehrveranstaltungen und Prüfungen;
- c. der Ausschluss von Lehrveranstaltungen und Prüfungen;
- d. der Ausschluss vom Aus- oder Weiterbildungslehrgang oder vom Hochschulstudiengang;
- e. die Exmatrikulation.

³ Der EHB-Rat erlässt die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

⁴ Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968¹³ ist anwendbar.

Art. 31 Schutz der EHB-Titel

¹ Die von der EHB verliehenen Titel sind geschützt.

² Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. einen EHB-Titel führt, ohne dass dieser ihr oder ihm verliehen worden ist;
- b. einen Titel verwendet, der zu Unrecht den Eindruck erweckt, er sei ihr oder ihm von der EHB verliehen worden;
- c. sich als Dozentin oder Dozent der EHB ausgibt, ohne dass sie oder er dazu ernannt worden ist.

³ Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

9. Abschnitt: Umgang mit Personendaten

Art. 32 Informationssysteme

¹ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben betreibt die EHB Informationssysteme mit Daten der Studienanwärterinnen und -anwärter, der Studierenden, der Hörerinnen und Hörer sowie der ehemaligen Studierenden, in welchen auch besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden können.

² Die EHB darf Personendaten von ehemaligen Studierenden über das Studium, den Berufseinstieg und den beruflichen Werdegang mit deren Einwilligung bearbeiten.

¹³ SR 172.021

³ Die in den Informationssystemen enthaltenen Daten können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bekannt gegeben oder durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden. Die Bekanntgabe besonders schützenswerter Daten und von Persönlichkeitsprofilen oder deren Zugänglichmachung durch ein Abrufverfahren ist nur an die für die Studienadministration zuständigen Stellen innerhalb der EHB gestattet.

⁴ Die EHB ist berechtigt, die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

⁵ Für die Bearbeitung der Personendaten des Personals der EHB gelten die Bestimmungen des Bundespersonalrechts.

Art. 33 Forschungsprojekte

¹ Die EHB kann im Rahmen von Forschungsprojekten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, soweit dies für das entsprechende Forschungsprojekt erforderlich ist.

² Sie sorgt dafür, dass die Personendaten, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt, so anonymisiert werden, dass Auswertungen keine Rückschlüsse auf die betroffene Person erlauben. Die anonymisierten Personendaten dürfen lediglich während der von der EHB festgelegten, angemessenen Frist aufbewahrt werden. Der EHB-Rat regelt die Einzelheiten im Organisationsreglement.

³ Ist eine Anonymisierung aufgrund von Sinn und Zweck des Forschungsprojekts nicht möglich, so dürfen personenbezogene Forschungsdaten während höchstens 20 Jahren sicher aufbewahrt werden.

⁴ Die EHB gewährleistet, dass die betroffenen Personen über die Beschaffung, den Zweck und die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit einem bestimmten Forschungsprojekt informiert werden.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 34 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, soweit dieses Gesetz diese Kompetenz nicht dem EHB-Rat überträgt.

Art. 35 Änderung eines anderen Erlasses

Das Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002¹⁵ wird wie folgt geändert:

¹⁴ SR 831.10

¹⁵ SR 412.10

Art. 48 Förderung der Berufspädagogik

¹ Der Bund fördert die Berufspädagogik.

² Er führt zu diesem Zweck die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB). Die Aufgaben und die Organisation der EHB sind im EHB-Gesetz vom ...¹⁶ geregelt.

Art. 48a**Aufgehoben****Art. 59 Abs. 1 Bst. a^{bis}**

¹ Die Bundesversammlung bewilligt jeweils mit einfachem Bundesbeschluss für eine mehrjährige Beitragsperiode:

a^{bis}. den Zahlungsrahmen für die Abteilungen für die EHB nach Artikel 48;

Art. 36 Übergangsbestimmungen

[Wechsel ins Vorsorgewerk Bund wird noch geprüft]

Art. 37 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.